

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e. V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 14 Weitere Abteilungen
- § 15 Mittel des Verbandes
- § 16 Haushalt
- § 17 Verbandsauflösung
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 In-Kraft-Treten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e. V. Nachfolgend wird der Verein „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Lauterbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (5) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck,
 1. das Feuerwehrwesen im Landkreis zu fördern,
 2. die Interessen der Feuerwehren zu vertreten,
 3. die Arbeit der Feuerwehrvereine zu unterstützen

- (2) Zur Verwirklichung seines Zweckes hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren durch Informationen und Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen,
 2. zur sozialen Vorsorge für die Mitglieder in den Feuerwehren beizutragen
 3. die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen zu unterstützen und zu fördern.
 4. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 5. mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Behörden und Organisationen zusammenzuarbeiten,
 6. die in der Kreisjugendfeuerwehr organisierten Jugendfeuerwehren und Kindergruppen zu fördern,
 7. das Musikwesen in den Feuerwehren zu fördern
 8. die Kameradschaft in den Ehren- und Altersabteilungen zu fördern
 9. bei der Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung in den Feuerwehren mitzuwirken,
 10. die Interessen der Feuerwehren auf übergeordneter Ebene zu vertreten.

- (3) Der Verband kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen oder ähnlicher Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

- (4) Einzelnen Funktionsträgern kann die Verbandsversammlung sachbezogene, pauschale Aufwandsentschädigungen zubilligen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Verbandsausschuss kann einzelne Geschäftsbereiche durch Ordnungen bzw. Richtlinien regeln.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können als Mitglieder angehören:
1. die Feuerwehrvereine im Vogelsbergkreis,
 2. die Städte/Gemeinden des Vogelsbergkreises für deren Feuerwehr
 3. die Unternehmen im Vogelsbergkreis für deren nicht öffentlichen Feuerwehren,
 4. natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist, durch eingeschriebenen Brief, gekündigt werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes, seiner Organe oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Verband.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Verbandes sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu verhalten.
- (6) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verband und/oder seine Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Wirksamkeit einer Ehrenmitgliedschaft tritt erst ein, nachdem die betreffende Person diese Ehrenmitgliedschaft annimmt.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorstand und
3. der Ausschuss.

§ 8 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. Diese üben das Stimmrecht für die Mitglieder aus. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Feuerwehrein stellt bei bis zu 150 Mitgliedern einen Delegierten, darüber hinaus je weitere 150 angefangene Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.
 2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2. Diese üben das Stimmrecht für die Mitglieder aus. Eine nichtöffentliche Feuerwehr stellt einen Delegierten.
 3. den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren der Mitgliedskommunen im Vogelsbergkreis oder deren Stellvertreter. Je Mitgliedskommune hat entweder der Stadt- bzw. Gemeindebrandinspektor oder dessen Stellvertreter eine Stimme.
 4. den Ehrenmitgliedern. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
 5. den Mitgliedern des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme
 6. den Mitgliedern des Ausschusses (mit Ausnahme des Vorstandes). Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
 7. den fördernden Mitgliedern. Diese haben keine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Sofern beide verhindert sind, leitet der Geschäftsführer die Versammlung. Sollte dieser ebenso verhindert sein, kann die Verbandsversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich (auch Fax oder Email ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Wenn auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder durch die Mehrheit des Verbandsvorstandes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung verlangt wird, hat diese innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über jede Verbandsversammlung ist von dem Schriftführer als Protokollführer, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, eine Niederschrift anzufertigen. Sofern beide verhindert sind, wird ein Protokollführer von der Verbandsversammlung gewählt. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/3 der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich (auch Fax oder Email ist zulässig) einberufen werden. Diese neue Verbandsversammlung ist dann stets beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser hinzuweisen ist.
- (7) Der Verbandsvorstand wird geheim gewählt. Im 1. Wahlgang bedürfen sie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im 2. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann, wenn keiner widerspricht, offen abgestimmt werden.
- (8) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von ¼ der vertretenen Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
- (10) Stimmenhäufung ist unzulässig

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
2. Bestätigung des von den Delegierten der Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Kreisjugendfeuerwehrwartes und des von der Musikversammlung vorgeschlagenen Kreisstabführers sowie den Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. Kenntnisnahme des Kassenberichtes,
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
7. Kenntnisnahme des Kassenprüfberichtes.
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
9. Kenntnisnahme und Aussprache über die Jahresberichte der Fachbereiche,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
11. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
13. die Wahl des Ortes für ordentliche Verbandsversammlungen. Vorrangig sind die Mitglieder mit Jubiläen von 50, 75, 100, 125 Jahren usw. zu berücksichtigen. Sollte hierüber keine Entscheidung zu Stande kommen, so entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Verbandsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Rechner,
 5. dem stellvertretenden Rechner,
 6. dem Schriftführer und
 7. dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Kreisbrandinspektor (sofern er kein Vorstandsamt gemäß der Ziffern 1 bis 7 begleitet), im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, soll in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, um den Meinungsaustausch zwischen dem öffentlich rechtlichen Brandschutz und dem Verband zu gewährleisten.
- (3) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand des Verbandes wirksam gewählt ist.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ist ein Vorstandsamt vakant, so kann dessen Aufgabe (Tätigkeit) durch ein anderes Vorstandsmitglied vertretungsweise übernommen werden. Ein weiteres Stimmrecht erwächst dadurch nicht.
- (6) Scheidet während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Verbandsversammlung statt.
- (7) In den Vorstandsvorstand kann nur gewählt werden, wer Angehöriger eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1,2, oder 3 bzw. Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist.
- (8) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich (auch Fax oder Email ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (9) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Sofern beide verhindert sind, wird die Sitzung vom Geschäftsführer geleitet. Sollte dieser verhindert sein, kann ein Sitzungsleiter vom Vorstand gewählt werden.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer als Protokollführer, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, eine Niederschrift anzufertigen. Sofern beide verhindert sind, wird ein Protokollführer vom Vorstand gewählt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
2. die Führung der Geschäfte des Verbandes, sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen bzw. Vorlagen an die Versammlung zur Beschlussfassung,
3. die Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen des Verbandes,
4. die Aufstellung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes,
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und
6. die Verwaltung des Sozialfonds.

§ 12 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. je ein Vertreter der Städte- und Gemeindefeuerwehren,
3. ein Vertreter der nichtöffentlichen Feuerwehren,
4. dem Kreisstabführer,
5. ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und
6. dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. den Vorstand zu beraten und zu unterstützen,
2. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Versammlung vorbehalten sind,
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Beschlussfassung über Bildung von Abteilungen,
5. die Beratung über den jährlich zu erstellenden Haushaltsplan,
6. die Beratung über Satzungsänderungen,
7. die Bildung von Arbeitsgruppen zu beschließen und deren Leiter und Mitglieder zu benennen,
8. Probleme oder neue Herausforderungen der Feuerwehren aufzuzeigen und an deren Lösungen mitzuarbeiten,
9. die Feuerwehren, Feuerwehrvereine und deren Träger über Neuerungen zu informieren und
10. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen

- (2) Der Verbandsausschuss ist durch den Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Gründe verlangen. Die Einberufung des Verbandsausschusses muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch Fax oder Email ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Verbandsausschusssitzung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Sofern beide verhindert sind, leitet der Geschäftsführer die Sitzung. Sollte dieser ebenso verhindert sein, kann der Verbandsausschuss einen Sitzungsleiter wählen. Er kann, wenn ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer als Protokollführer, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, eine Niederschrift zu fertigen. Sofern beide verhindert sind, wird ein Protokollführer vom Verbandsausschuss gewählt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Verbandsausschusssitzung ist nicht öffentlich.
- (8) Der Kreisbrandinspektor, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, soll in beratender Funktion ohne Stimmrecht zu den Verbandsausschusssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Weitere Abteilungen

- (1) Die Jugendabteilung setzt sich aus den Jugendfeuerwehren und Kindergruppen der Mitglieder zusammen und wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart geleitet. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Der Verband versteht sich auch als Interessenvertretung der örtlichen Ehren- und Altersabteilungen und würdigt dies durch eine eigene Abteilung, die vor allem das Ziel der Kameradschaftspflege verfolgt.
- (3) Die Musikabteilung setzt sich zusammen aus den musizierenden Gruppen der Mitglieder und wird vom Kreisstabführer geleitet. Näheres hierzu regelt die Musikordnung.

§ 15 Mittel des Verbandes

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden wie folgt aufgebracht:

1. durch Mitgliedsbeiträge:
 - a) der Feuerwehrvereine,
 - b) von den Städten und Gemeinden
 - c) der Unternehmen der nicht-öffentlichen Feuerwehren und
 - d) der fördernden Mitglieder

2. sowie durch freiwillige Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 16 Haushalt

- (1) Der Vorstand ist gemäß § 11 Abs. 4 verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Verbandes zu verwenden.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Verbandsversammlung zu berichten. Beanstandungen sind nach der Kassenprüfung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 17 Verbandsauflösung

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten vertreten sind und hiervon $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Vogelsbergkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung an.

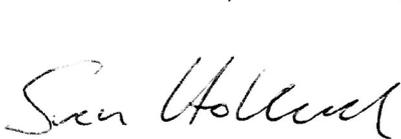
§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

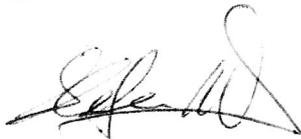
§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in Romrod am 08.10.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

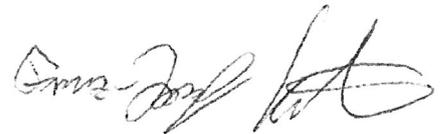
Lauterbach, den 10.12.2015



Dr. Sven Holland
Verbandsvorsitzender



Stefan Preuß
stellv. Verbandsvorsitzender



Franz-Josef Kreuter
Geschäftsführer